

## Antrag

der Abgeordneten Nowohradsky und Knotzer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992, LT-422/G-11/1

Seit der Novelle des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 1991, BGBl.Nr.693/1991, sind die Hebesätze zur Ausschreibung der Getränkesteuer durch das Finanzausgleichsgesetz fix vorgegeben. Sie betragen 10 Prozent des Entgelts bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und 5 Prozent des Entgelts bei alkoholfreien Getränken. Eine Herabsetzung durch die Gemeinde im Rahmen der Ausschreibung dieser Steuer ist daher nicht möglich. Die Hebesätze sind daher unmittelbar anwendbar. § 3 Abs.1 des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes sieht nun vor, daß der Steuersatz in der Verordnung prozentuell festzusetzen ist. Diese Bestimmung erscheint entbehrlich, da die Hebesätze durch das FAG vorgegeben sind.

Der der Vorlage angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Die Z. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Z. 3 und 4. Ziffer 2 (neu) lautet:

„2. § 3 Abs.1 lautet:

- (1) Der Steuersatz beträgt 10 % des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und 5 % des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken.“